

STELLUNGNAHME ZUM ARTENSCHUTZ

Bebauungsplan Nr. 45 Saeffelen „Hundsraht“

in Selfkant -Saeffelen

Auftraggeber:

Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH

Am Rathaus 13

52538 Selfkant - Tüddern

Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Harald Schollmeyer

Landschaftsarchitekt AK NW

Büro für Freiraum, Garten- und Landschaftsplanung

52511 Geilenkirchen

Walderych 56

Tel: 02451 95 94 20

Fax: 02451 95 94 21

Dezember 2015 / Januar 2016

Inhaltsübersicht

1.0	Einleitung / Anlass zur Stellungnahme	S. 3
1.1	Gesetzliche Grundlagen	S. 3
1.2	Methodik zur ASP	S. 5
1.3	Übersicht Lage und Ausgangszustand des Plangebietes	S. 6
1.4	Grundlagen der ASP	S. 6
2.0	Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum	S. 8
2.1	Beobachtungen	S. 8
2.2	Biotoptypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft	S. 8
3.0	Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet	S. 9
3.1	Planungsrelevante Arten – Liste nach LANUV MTB 4901/4	S. 10
4.0	Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes	S. 19
5.0	Resümee – Ergebnis	S. 22
	Quellen- und Literaturliste	S. 24

1.0 Einleitung / Anlass zur Stellungnahme

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH beabsichtigt in Kooperation mit der Gemeinde Selfkant ein Allgemeines Wohngebiet (WA) in Selfkant - Saeffelen zu realisieren.

Das Bauleitverfahren „Hundsraht“ führt die Gemeinde Selfkant durch.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes N15 und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 45. Die Planung zur Änderung des FNP und den Entwurf des Bebauungsplanes mit der städtebaulichen Konzeption erstellt das Büro Stadtplanung U. Lanzerath, Euskirchen (Stand: 25.01.2016).

Das Plangebiet mit der künftigen Bebauung hat eine Gesamtgröße von 1,3570 ha. Die aktuellen Flächen erstrecken sich nördlich von Saeffelen, benachbart zum Friedhof. Die bisherige Nutzungen ist bisher landwirtschaftlich als Acker erfolgt.

Der Bebauungsplan sieht 17 Grundstückseinheiten mit Einfamilienhäuser in 1 bis 2-geschossiger Bauweise vor. Die Erschließung erfolgt über die Friedhofstraße mit Anbindung an die Kreisstraße 5.

Zur Neuansbindung landwirtschaftlicher Ackerfläche wird das Teilstück eines Wirtschaftsweges verlegt und neu hergerichtet.

Mit dem Bebauungsplan-Verfahren im Hinblick auf die künftige Bebauung gilt es hier zu überprüfen, ob von dem Vorhaben schützenswerte, planungsrelevante Arten der Fauna im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz betroffen und beeinträchtigt sein können.

Der mit der Bebauung sich vollziehende Eingriff in Natur und Landschaft wirken sich nachhaltig auf die potentiellen Existenz bestimmenden Lebensgrundlagen für die Fauna aus

Kommen relevante Arten vor, sind einschlägige, sachgemäße Maßnahmen vor Baubeginn durchzuführen und gegebenenfalls Ausnahmegenehmigungen zu beantragen.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

Den Schutz von Faunen-Arten, wie auch Florenarten, die in ihrem jeweiligen Bestand durch Eingriffe in Natur und Landschaft abnehmen und/oder beeinträchtigt werden können, regeln auf europäische Ebene die FFH-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (VS-RL).

Für die Bundesrepublik Deutschland ist der Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankert. Die Durchführung der Artenschutzprüfung (ASP) hier im Rahmen der Bauleitplanungen und baurechtlichen Zulassung von Vorhaben liegen die §§ 44, 45 und 47 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu Grunde.

Auf Länderebene, hier Nordrhein-Westfalen, gelten die Regelungen des BNatSchG unmittelbar und die Belange werden über das Landschaftsgesetz (LG NW) im Einzelnen umgesetzt.

Die Entwicklung und Realisierung des hier geplanten Baugebietes ist verbunden mit Eingriffen in Natur und Landschaft, nach §§ 14; 15 BNatSchG und § 4 LG NW, bei denen ggf. geschützte, planungsrelevante Arten in ihrem Lebensraum betroffen sein können.

Nach nationalem und internationalem Recht werden im Wesentlichen drei Schutzkategorien unterschieden:

- Besonders geschützte Arten (Anlage 1, Spalte 2 BArtSchV)
- Streng geschützte Arten (FFH-Anhang-IV-Arten; VS-RL;
Anhang A der EG- ArtSchVO; Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV))
- Europäische Vogelarten

In Bezug auf das Plangebiet des BP Nr. 45 sind mit dem Messtischblatt 4901/4 (Selfkant) die jeweils planungsrelevanten Arten in der Liste der LANUV (NRW) übergreifend erfasst. Des Weiteren können auch Arten vorkommen, die bisher nur in der Roten Liste aufgeführt sind.

Für das Plangebiet und die unmittelbar benachbarten Flächen wird das Vorkommen relevanter Arten nach den gegebenen Lebensraumtypen betrachtet. Bei den aktuellen Flächen sind dies im Wesentlichen Acker, Säume, Gärten und Kleingehölze. Auf den benachbarten Flächen werden ebenfalls Acker, Garten oder Bereich mit Gehölzen genutzt. Die Friedhofsanlage ist von einem älteren Bau- und Strauchbestand eingerahmt. Nördliche des Plangebietes erstreckt sich eine weitläufige, offen Agrarlandschaft mit Lebensaspekten für zahlreiche Faunenarten.

• **Inhalte der Artenschutzprüfung (Stufe 1)**

Mit der ASP (Prüfungsstufe 1) ist darzustellen, ob planungsrelevante Arten im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommen, direkt betroffen sind oder sein können, und ob die **Verbotstatbestände Nr. 1 bis 4, § 44 BNatSchG** von dem Vorhaben mit der künftigen Bebauung direkt berührt werden.

- Verbot Nr. 1 Wild lebende Tiere dürfen nicht gefangen, verletzt oder getötet werden. Die gilt auch für die arteigenen Entwicklungsformen
- Verbot Nr. 2 Wild lebende Tiere dürfen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nicht so erheblich gestört werden, das damit der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Verbot Nr. 3 Es ist nicht erlaubt Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Verbot Nr. 4 Es nicht erlaubt wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie selbst oder ihre Standorte zu schädigen oder zu erstören.

- **Unvermeidbare Beeinträchtigungen**

Soweit ein Vorhaben nach BauGB und LG NW genehmigungsfähig und als zulässig gelten kann, aber dennoch mit unvermeidbaren Beeinträchtigungen für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten verbunden sein sollte, gilt es heraus zu stellen, ob die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff bzw. Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Sonderregelung im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG). Fehlt der räumliche Zusammenhang für die Lebensraumbedingungen, sind gezielte Ersatzmaßnahmen durchzuführen bzw. bedarf es einer Ausnahmegenehmigung nach §45 Abs. BNatSchG.

Im Bebauungsplan ist der Hinweis aufzunehmen, dass bei späteren Genehmigungen für den Fall, das planungsrelevante Arten vorkommen bzw. sich eingestellt haben, eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu beantragen sein kann. Dies gilt z. B. dann, wenn über einen längeren Zeitraum die Flächen des Plangebietes nicht bebaut werden oder Rohbauten verbleiben.

1.2 Methodik zur ASP

Als Orientierung bei Bearbeitung der Stellungnahme zum Artenschutz, im Sinne einer ASP, dient die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.

Der mit dem Vorhaben verbundene nachhaltige **Eingriff in Natur und Landschaft** wirkt sich auf den potentiellen Lebensraum von Tieren und Pflanzen aus. Die potentiell Existenz bestimmenden Voraussetzungen werden der Tier- und Pflanzenwelt fast vollständig entzogen, bzw. stark überformt.

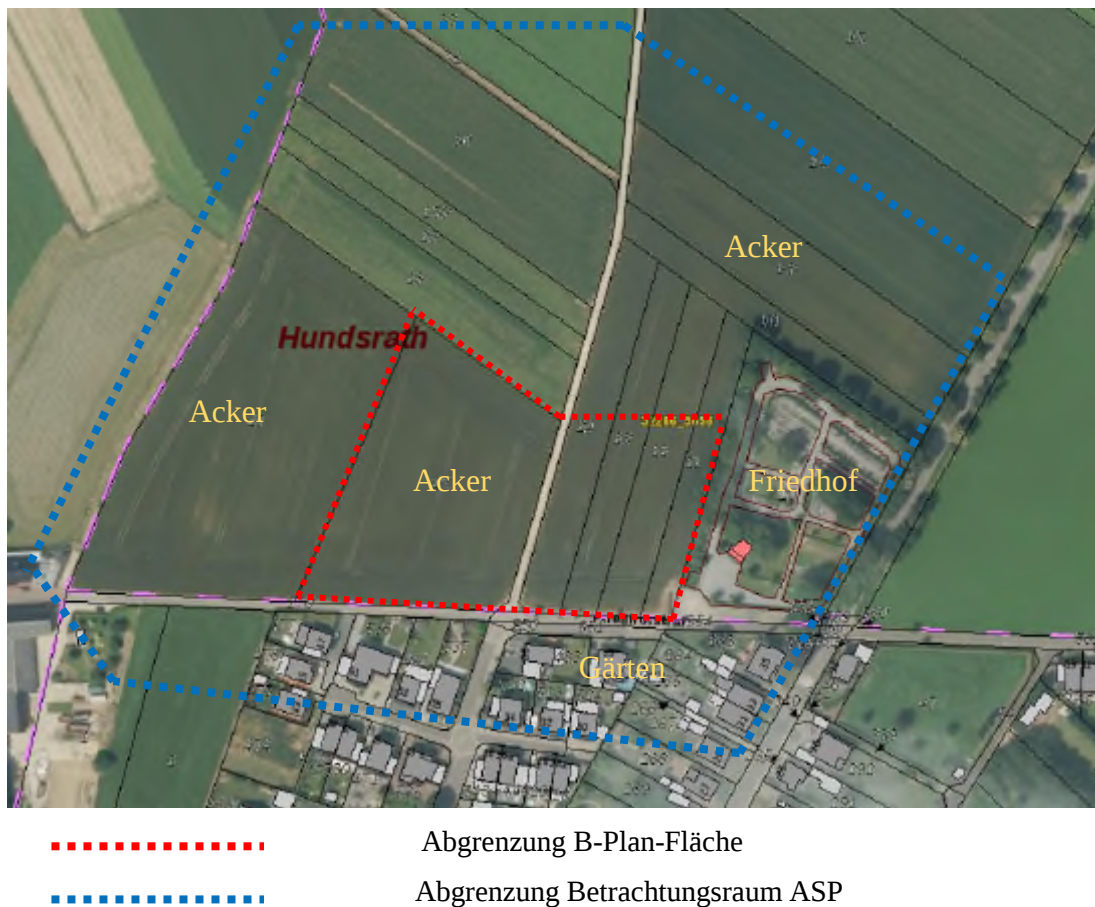
Die **Wirkungen** (Wirkfaktoren) werden hervorgerufen durch die Auflösung von Biotopen, Versiegelung und Überformung des Bodens, Errichtung von Wohngebäuden, Bau von Strassen und individuelle Neuanlage von Gärten.

Die Nutzung der künftigen Wohnhäuser und individuellen Gartenanlagen bedingt Lebensraumbedingungen, die mit den Ansprüchen einzelner Arten nicht oder nur noch teilweise

vereinbar sind. Die Gegebenheiten des Wohngebietes und seiner Bewohner bewirken einen hohen Anpassungsdruck und / oder führen zur Vereitlung / Verdrängung der Fauna.

Mit der ASP wird auch überprüft, ob im Einzelfall die ökologischen Funktionen, insbesondere Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gegeben sein werden.

1.3 Übersicht – Lage und Ausgangszustand des Plangebietes



1.4 Grundlagen zur ASP

Als Grundlage, Hilfestellung und Orientierung für die Überprüfung dienen:

- (1) die Auswertung vorhandener Erkenntnisse,
- (2) die Beobachtungen vor Ort
- (3) eine Potential-Risiko-Betrachtung anhand der gegebenen und nutzbaren Lebensraumstrukturen im Vergleich mit den Lebensraumanprüchen planungsrelevanter Arten.

- Für die **(1) Auswertung vorhandener Erkenntnisse**, im Sinne der Vorprüfung, dient u. a. hier die Artenliste (Tabellarische Aufstellung, nachfolgend) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901/4 Selfkant (Stand Dezember 2015 / Januar 2016). Das Plangebiet liegt innerhalb des MTB.
- Für eine **(2) fundierte Bestandserfassung** fehlen derzeit (Dezember 2015 / 2016) repräsentative Beobachtungszeiträume die Frühjahrs- und Frühsommeraspekte. Die Arten der Fauna, insbesondere Vögel, sind zu diesen Zeiten besonders aktiv. Die Zugvögel kehren zurück und die Zyklen der Fortpflanzung setzen ein.
Das Plangebiet ist im Dezember 2015 und Anfang Januar 2016 zweimal gezielt begangen worden.
- Die Untersuchung stützt sich im Wesentlichen auf eine **(3) Potential-Risiko-Analyse** aufgrund der Jahreszeitlichen Gegebenheiten.
Die gegebenen Lebensraum-Potentiale anhand der Biotope und Nutzungen werden soweit erforderlich zum Zeitpunkt der Planung mit den Lebensraumansprüchen der einzelnen – bzw. Artengruppen verglichen und mögliche graduelle Beeinträchtigungen in Verbindung mit dem Vorhaben herausgestellt.
Die einfachen, wenig vielfältigen Biotop-Strukturen der aktuellen Flächen lassen diese Form der Betrachtung zu.
Eine vertiefende Art-für-Art Betrachtung bleibt dann durchzuführen, wenn das Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet gesichert festgestellt wird, sich Konflikte und Verbotstatbestände direkt herausstellen würden.
Die planungsrelevanten Arten mit vergleichbaren Lebensraum-Ansprüchen werden in Gruppen zusammengefasst und nachfolgend unter Pkt. 3.0 dargestellt.

2. Das Plangebiet als faunistischer Lebensraum

Die Flächen des Plangebietes liegen nördlich der Ortslage Selfkant-Saeffaelen und schließt unmittelbar an die vorhandene Bebauung „Am Bilderweg“ an.

Im Osten grenzt das Friedhofsgelände mit Bäumen von mittelstarkem Holz und (Zier-) Strauchgehölzen. Nach Norden und Westen erstreckt sich die offene, weitläufige Agrarlandschaft des Selfkants. Ca. 75m westlich verläuft die Deutsch-Niederländische Grenze. Unmittelbar an der Grenze liegt der niederländische Ortsteil Spaanshuysen mit zum großen Teil älteren Gebäuden.

Der Lageplan (oben) veranschaulicht das Plangebiet und den Betrachtungsraum in Bezug auf die Fauna.

2.1 Beobachtungen

Während der **Begehungen** im September, Dezember und Januar konnten in den Bereichen im und um das Plangebiet folgende Arten beobachtet werden: Feldhase, einzelne Krähen, Amseln, Meisen, Feldsperling, einzelne Tauben (Straßentaube) und Mäusebussard.

Es handelt sich hier um Durchzügler und Nahrungsgäste, die ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht direkt auf den Ackerflächen des Plangebietes haben.

2.2 Biotoptypen des Plangebietes und seiner unmittelbaren Nachbarschaft

- **Acker**

Die in intensiver Form genutzten Ackerflächen, ca. 1,3ha weist nur sehr einfache Strukturen auf. Die Feldfrüchte, wie Getreide und Hackfrüchte, auch Mais und Raps wechseln wiederholt im Rahmen der Fruchtfolge.

Die intensive Nutzungsform und stringente Kulturführung prägt deutlich die Lebensbedingungen der Fauna, bedingt einen hohen Anpassungsdruck und wirkt sich auf das tatsächliche, nachhaltige Vorkommen selektiv aus. Begleitende Ackerwildkräuter kommen eher nur im sporadischen und geringen Umfang vor.

Die Ackerfläche, in Verbindung mit dem weiteren Umfeld, bietet mit seinen einfachen Strukturen Lebensraum für Feldhasen, Feldlerche, Rebhuhn und teilweise auch Kiebitz. Je nach angebauten Feldfrüchten, Jahreszeit und Bearbeitungszustand des Ackers stellen sich Nahrungsgäste und auch Durchzügler ein. Bodenbrüter, wie die Feldlerche, haben Ihren Lebensraum im Ganzen auf den Ackerflächen.

- **Friedhof mit Gehölzbestand**

Das Friedhofsgelände, ca. 0,69 ha, hat eine Rahmenbegrünung mit mittelstarkgewachsen Bäumen, wie z. B. Hainbuche und Ahorn und verschiedenen (Zier-)Strauchgehölzen. Die Grabanlagen weisen die für Friedhöfe typischen, meist immergrünen Ziergehölze und Wechselbepflanzungen auf. Zwischenflächen bestehen aus Rasen mit regelmäßiger Mahd und die Wege sind in wassergebundener Bauweise mit Splitt / Kies / Schotter anlegt.

Bäume und Sträucher in den Randbereichen werden wiederholt von Vögeln als Lebensraum genutzt. Insbesondere bieten sich für Singvögel und taubengroße Arten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Auf den Bäumen sitzen gelegentlich auch Greif- und Eulenvögel an.

Von dem geplanten Baugebiet wird das Friedhofsgelände nur indirekt berührt. Die vorhandenen Strukturen, hier auch für die Fauna, bleiben erhalten. Soweit Faunenarten sich auf dem Friedhofsgelände einstellen, nutzen diese den Ackerflächen auch als Nahrungsquelle.

- **Gärten und Kleinstrukturen benachbart zum Plangebiet.**

Südlich des Plangebietes besteht seit wenigen Jahren das Wohngebiet „Am Bilderweg“. Die Gärten, in unterschiedlichen Konstellationen, sind eingrünt teils mit Hecken, Ziersträuchern und kleineren Hausbäumen. Als Lebensraum nutzen vor allem anpassungsfähige Arten, wie Amsel und Meise die Strukturen der Gärten. Für größere Arten, wie Krähe, Elster oder auch Greifvögel sind die Gärten nur unzureichend geeignet und häufig störungsfrei genug. Die benachbarten Ackerflächen dienen für die hier vorkommenden Arten als Nahrungsquelle, je nach Anbau und Jahreszeit. Mit dem geplanten Baugebiet werden die vorhandenen Gartenstrukturen vergleichbar ergänzt und Acker als potentielle Nahrungsquelle verschiebt sich nach Norden.

3.0 Planungsrelevante Arten in Verbindung mit dem Plangebiet.

Grundlage für die Betrachtung einer möglichen Betroffenheit geschützter, planungsrelevanter **Tierarten** ist die Artenliste des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV, NRW) mit Bezug auf das Messtischblatt (MTB) 4901/4.

Das Plangebiet weist keine Biotoptypstrukturen auf, die auf besonders und außerordentlich gefährdete Pflanzenarten direkt schließen lassen. Dies schließt das Vorkommen allgemein schützenswerte Pflanzen, hier von begleitende Ackerwildkräuter, als Fragmentgesellschaften nicht aus.

Entsprechend der Liste nach LANUV können potentiell nachfolgende schützenswerte und planungsrelevante Arten mit Bezug auf die Lebensräume Acker, Garten, Gebüsch und Kleinstrukturen vorkommen.

Nicht alle Arten sind aufgrund **ungeeigneter Habitat-Strukturen relevant** (Markierung in nachfolgender Tabelle).

Das MTB umfasst im Ganzen Flächen von ca. 10 x 10 km mit wechselnden Landschaftsräumen. Deutlich einschränkend auf tatsächliche Vorkommen wirkt sich die intensive Nutzung des Ackers aus.

Die Mehrzahl der Faunenarten mit größeren Aktionsradien bis zu mehreren Kilometern treten als Nahrungsgäste oder Durchzügler auf. Als direkten Lebensraum nutzen Bodenbrüter, auch seltene Bodenbrüter, den Ackerkomplex. In Verbindung mit den noch vorhandenen Gehölzstrukturen des

Friedhofes können Arten der teiloffenen Landschaft vor, die als Habitate niedrige Gebüsche Bäume und Feldgehölzgruppen benötigten.

- Nahrungsgäste
- Durchzügler
- Bodenbrüter, und Arten der offenen Landschaft
- Seltene Bodenbrüter, Arten der offenen Landschaft
- Arten der teiloffenen Landschaft mit Gehölzstrukturen
- Nicht relevante Arten aufgrund unzureichender Habitatstrukturen

4.1 Planungsrelevante Arten – Liste nach Messtischblatt 5002/1

Art		Status	Erhaltg.	Geschützt
Wissenschaftl. Name	Deut. Name			
<u>Säugetiere:</u>				
<i>Cricetus crisetus</i>	Feldhamster	Art vorh.	S	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Art vorh.	G-	§, §§; RL
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	Art vorh.	S	§, §§; RL
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Art vorh.	G	§, §§; RL
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Art vorh.	G	§, §§; RL
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Art vorh.	G	§, §§; RL *
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Art vorh.	G	§; §§; RL
<u>Vögel:</u>				
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Sicher brütend	G-	§; §§; RL V
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Sicher brütend.	G	§; §§; RL *
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Sicher brütend.	U-	§; RL 3S
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Sicher brütend	S	§; RL 2; Art 4(2)
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Sicher brütend	U	§; RL 3
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Sicher brütend	U	§; §§ RL 3
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Sicher brütend	G-	§; §§; RL 3S
<i>Buteo Buteo</i>	Mäusebussard	Sicher brütend	G	§; §§; RL *
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Sicher brütend	U-	§; RL 3

<u>Vögel:</u>				
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Sicher brütend	U	§; RL 3
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Sicher brütend	U	§; RL 3
<i>Dryobates martius</i>	Schwarzspecht	Sicher brütend	G	§; §§; RL S* Anh. I
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Sicher brütend	G	§; §§; RL VS
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Sicher brütend	U	§; RL 3S
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Sicher brütend	U	§; §§; RL 3S Anh. I
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Sicher brütend	U	§; RL 3
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Sicher brütend	S	§; §§; RL 2
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	Sicher brütend	G	§; RL 3S Art. 4(2)
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Sicher brütend	S	§; RL 3
<i>Strix alco</i>	Waldkauz	Sicher brütend	G	§; §§ RL*
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Sicher brütend	G	
<u><i>Vanellus vanellus</i></u>	Kiebitz	Sicher brütend	U-	

Legende: Art vorh. = Art regional nach MTB 5002/1 vorhanden; Sicher brütend =

Brutvorkommen in der Region; Erhaltungszustand: G = günstig; - = Tendenz abnehmend; S = schlecht; U = unzureichend; Schutzstatus: § = besonders geschützt; §§ = besonders geschützt; RL = Rote Liste; 0 = ausgestorben;

R = extrem selten, gefährdet; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; * nicht gefährdet; S = nicht gefährdet dank Naturschutzmaßnahmen (2009)

◆ Gruppe der Säugetiere

• **Feldhamster**(*Cricetus cricetus*)

Die Art kommt regional in Agrarlandschaft vor. Laut Auskunft der Unteren Landschaftsbehörde sind Fundstellen in ca. 800 bis 1000m nördlich des Plangebietes bekannt. Die Population ist jedoch tendenziell rückläufig.

Der Feldhamster bevorzugt im Normalfall Lebensräume in einer strukturreichen und vielfältigen Ackerlandschaft mit Getreide, wie auch mehrjährigem Futterbau, z. B. Luzerne. Die Ackerflächen auf Lössböden in der hiesigen Region bieten für die Art potentiell günstige Lebensraumbedingungen, soweit die aktuellen Ackerbaumethoden mit intensiver Bodenbearbeitung und Kulturführung durch Dünge- und Herbizid-Einsatz das Vorkommen nicht vereiteln. Großbemessene Ackerschläge in einem nur groben Mosaik im Vergleich zu Parzellenaufteilungen frühere Jahrzehnte schränken Ausweichmöglichkeiten für den Hamster

deutlich ein. Die intensive Form des Ackerbaues ist im Plangebiet und den benachbarten Flächen gegeben.

- **Feldhamsterbeobachtungen.** Während der Beobachtungsgänge konnten keine Hinweise auf Feldhamsterbaue im Plangebiet in den derzeitigen Ackerzuständen, 30.09.2015, Grüneinsaat und Ackerbrache festgestellt werden, ebenso nicht in den Nachbarbereichen der benachbarten Ackerflächen, bestellt mit Mais. An den Ackerrändern haben sich anhand von Löchern Hinweise auf Mäuse gezeigt, nicht jedoch in der für Hamsterbaue typischen Größe von ca. 70 bis 80 mm Durchmesser, kurz genagten Vegetation um den unmittelbaren Eingangsbereich und „Befahrspuren“ des Baus.

Zu berücksichtigen ist, dass die Winterruhe für den Feldhamster im September / Oktober beginnt und damit die Oberflächenaktivitäten zurückgehen.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Der Lebensraum Acker als existentielles Potential für den Feldhamster geht mit der Realisierung des Baugebietes durch Versiegelung und Flächenüberformung verloren.

Ein mögliches Vorkommen des Feldhamsters auf den Flächen des Plangebietes ist trotz der einschränkenden Vorbelastungen nicht auszuschließen. Dies kann vor allem dann gegeben sein, wenn Jungtiere im Frühsommer neue Reviere suchen und umherziehen.

- **Maßnahmen**

Die Betroffenheit des Feldhamsters mit Verbindung mit den Baumaßnahmen ist im Sinne des Artenschutzes nicht unbedingt auszuschließen.

Die Durchführung der Stufe II der Artenschutzuntersuchung wird nach Verfahrensstand unbedingt empfohlen.

Die Aktivitäten des Feldhamsters beginnen ab März / April. Eine Begehung in diesem Zeitraum wird angeraten im Hinblick auf die weitere Planung und Realisierung des Baugebietes. Sobald der ein konkreter Baubeginn offensichtlich ist, sind die Flächen wiederholt abzusuchen.

Sollten sich Verdachtsmomente oder konkrete Funde ergeben, sind weitere Maßnahmen, ASP Stufe III, zur eventuellen Umsiedlung mit der Unteren Landschaftsbehörde durchzuführen und ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung zu stellen, § 45 BNatSchG.

„Befahrene Baue“, insbesondere zu Zeiten der Vermehrung und Jungtieraufzucht sind von Bautätigkeiten in einem von Unteren Landschaftsbehörde bestimmten Bereich auszunehmen.

Die Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG sind unbedingt zu beachten.

Günstig für das Vorhaben wirkt sich aus, das Lebensraumpotentiale für den Feldhamster im räumlichen Zusammenhang mit der nach Norden hin weitläufigen Agrarlandschaft bleiben, trotz der bekannten Vorbelastung.

Gegebenenfalls kann sich die Ausweisung eines Schutzbereiches in der Ackerlandschaft im Hinblick auf das Vorhaben im Einvernehmen mit der ULB als vorteilhaft erweisen.

In Absprache mit der ULB sind auch Möglichkeiten einer Verbrämung zu erwägen. Durch Bodenbearbeitung könnte die Besiedlung des Plangebietes durch Hamster vereitelt werden.

Vorrübergehend können im Plangebiet auch noch nicht direkt beanspruchte Teilflächen mit dicht wachsenden Kurzrasen ein gesät werden.

- **Fledermäuse**

Auf der Jagd nach Nahrung und Durchzügler können die in der Tabelle genannten Fledermausarten vorkommen. Fliegende Insekten, als bevorzugte Nahrung kommen je nach Feldfruchtanbau in den Frühsommer und Sommermonaten vermehrt vor. Zur Orientierung nutzen die Fledermäuse die heckenartigen Gehölzstrukturen an den Wiesenrändern und entlang des Rodebaches. Die Jagdgebiete können bis zu 10 km von den Sommer- bzw. Winterquartieren entfernt liegen.

Für die Art geeignete Ruhe- und Fortpflanzungsstätten (Quartiere, Wochenstuben) sind unmittelbar im Plangebiet nicht vorhanden.

Nahrungsquellen verbleibend hinreichend im weiteren Umfeld.

Maßnahmen zur Initialisierung von Ersatzlebensräume sind in Verbindung mit dem künftigen Baugebiet nicht erforderlich.

- **Zwergfledermaus auf Quartiersuche – Ausnahmeerscheinungen**

Eine Ausnahme vermag sich im Zuge der künftigen Bebauung ergeben. Verbleiben einzelne Gebäude über einen längeren Zeitraum im Rohbauzustand, ist nicht auszuschließen, dass sich die in der Region verbreitete Zwergfledermaus, eine typische Gebäudefledermaus, in geschützten Winkeln und Unterzügen ansiedelt. Die Möglichkeit ergibt sich zu Zeiten des Quartierwechsels, insbesondere im Spätsommer.

- **Maßnahmen im Ausnahmefall**

Ein **Ausnahmefall** kann sich möglicherweise in dem Fall einstellen, wenn Zwergfledermäuse Rohbauten besiedeln, bei denen die Bautätigkeiten über einen längeren Zeitraum ruhen.

Das Gebäude ist bei längerer Phase im Rohbauzustand auf mögliche Besiedlungen durch die Zwergfledermäuse abzusuchen, insbesondere nach Zeiten des Quartierwechsels ab

September / Oktober (Einzug ins Winterquartier) bez. ab Anfang April (Einzug ins Sommerquartier). Vorbeugend können zur Vereitlung einer möglichen Besiedlung die Gebäudeöffnungen verschlossen werden.

◆ **Gruppe der Vögel**

◆ **Greifvögel und Eulen**

Arten dieser Gruppe können im Plangebiet als Nahrungsgäste und Durchzügler auftreten. Ruhe und Fortpflanzungsstätten sind nicht betroffen. Der Baumbestand des Friedhofes kann gelegentlich zum Ansitzen genutzt werden.

Für längere und dauerhafte Aufenthalte sind die Bereiche nahe der vorhandene Bebauung nicht hinreichend störungsfrei.

- **Beobachtungen (Kartierungen) der Greifvögel und Eulen**

Während der Begehungen konnte ein Mäusebussard nahe dem Plangebiet kreisend gesichtet werden.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Der Ackerflächen des Plangebietes gehen als potentielle Nahrungsquelle, je nach Anbau und Jahreszeit verloren. Es vollzieht sich bedingt eine Verdrängung in die verbleibende Ackerlandschaft. Verändern wird sich auch das Ansitzverhalten auf den Bäumen des benachbarten Friedhofgeländes.

Auf den Erhaltungszustand der Greif- und Eulenvögel hat die geplante Bebauung keine Auswirkungen.

- **Maßnahmen für Greifvögel und Eulen**

Präventive Maßnahmen im Hinblick auf das Baugebiet sind derzeit nicht erforderlich.

Angeichts der Aktionsradien der Greifvögel und Eulen und damit Ausweichräume ist Betroffenheit durch das geplante Plangebiet nicht direkt zu erwarten.

Für ein ausreichendes Nahrungsangebot verbleiben im räumlichen Zusammenhang weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen und Saumstrukturen im Norden von Saeffelen.

◆ Schwalben

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) und **Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) (*Riparia riparia*) auf der Jagd nach Nahrung, hier besonders Insekten, überfliegen die Ackerflächen des Plangebietes.

Die Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Mehl- und Rauchschwalbe befinden sich vorwiegend an und in älteren Gebäuden. Das Plangebiet selbst bietet diese Strukturen nicht.

Für den Nestbau können von den Ackerflächen feuchte Bodenkrümel (Lehm, Schluff) und kleinteilige Pflanzreste (Stroh) aufgenommen werden.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Acker als Freifläche mit seinem Nahrungsangebot geht für die Schwalben verloren und wird durch Gebäude und Gärten ersetzt.

Ruhe- und Fortpflanzungshabitate gehen mit der künftigen Bebauung nicht verloren. Größere zusammenhängende Bereiche der Agrarlandschaft bleiben den bisher noch vorkommenden Schwalben für die Jagd auf Nahrung (Insekten) im räumlichen Zusammenhang erhalten.

◆- Vögel im Offenlandbereich

Für Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz, als bodenbrütende Arten der offenen Landschaft, bieten die Ackerflächen potentiellen Lebensraum.

Als Bodenbrüter können auch Wiesenpieper und Baumpieper gelegentlich vorkommen. Sie bevorzugen jedoch die Nähe zu Gebüsch und Wildkrautdickicht.

- Die Feldlerche ist häufiger in der offenen Agrarlandschaft anzutreffen. Die Art passt ihr Revier der jeweiligen Feldfrucht an, mit einer Terraintreue. Bevorzugt werden niedrige Vegetationsstrukturen, wie vergleichsweise Rüben und Kartoffeln. Für die Gelege und Jungenauszucht dienen einfache Bodenmulden innerhalb der Ackerfläche. Durch die stringente Kulturführung bei den Feldfrüchten führen nicht alle Bruten zum Erfolg (ca. 50%).
- Das Rebhuhn, eine seltengewordene Vogelart, zieht zur Nahrungssuche auf den Acker- und Saumflächen umher. Für die ausgepolsterten Gelege und Bruten werden häufig die Ackerränder mit Übergängen zu krautigen Säumen bevorzugt. Das Rebhuhn ist deutlich mehr gefährdet als die Feldlerche und somit auch seltener anzutreffen.

Häufige fehlen auch geeignete Saumstrukturen zwischen Acker und Wegen mit offenen Bodenbereichen zum Hudern (Sandbad). Das Lebensraumpotential besteht mit der aktuellen Acker- und Wiesenflächen.

- Der Kiebitz tritt wiederholt in der regionalen offenen Agrarlandschaft auf. Die Flächen des Plangebietes wird die Art möglicherweise nur am nördlichen Rand wahrnehmen. Aufgrund der nahegelegenen Bebauung und Gehölzstrukturen des Friedhofes werden die aktuellen Bereiche meiden.

Der Kiebitz gilt nicht als Standorttreu und wählt sein Revier jährlich neu, in Abhängigkeit von dem jeweiligen Feldfruchtanbau. Niedrige Bestände von Rüben Kartoffeln und noch junge Getreidebestände werden in der Regel bevorzugt.

- **Beobachtungen / Kartierungen**

Das Vorkommen von Kiebitzen Feldlerchen, und vereinzelt auch Rebhühnern konnte in der Region zwischen Saeffelen in den vergangenen Jahren wiederholt beobachtet werden. Beobachtungsmöglichkeiten ergeben sich ab März / April.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Durch Versiegelung und Überformung der bisherigen Ackerflächen geht potentieller Lebensraum für die o. g. Arten direkt verloren. Feldlerche und Rebhuhn werden, soweit sie im Plangebiet vorkommen auf die nördlichen Ackerflächen verdrängt.

Wiesenpieper und Baumpieper mit möglichen Vorkommen in den Übergangsbereichen zu den Gehölzstrukturen des Friedhofes werden durch die räumliche Verdichtung mit der Bebauung indirekt verdrängt.

Im Verhältnis zu der künftigen Bebauung in seiner Ausdehnung passt der Kiebitz sein Vermeidungsverhalten neu an. Auf diese Weise stellt sich ein indirekter Verlust potentiellen Lebensraumes ein.

Es ist nicht auszuschließen, das im Zuge von Baufeldräumungen und Baubeginn, die o. g. Arten, insbesondere die Feldlerche, mit ihren Gelegen und Jungtieren direkt betroffen sein können.

- **Maßnahmen**

Das Vorkommen der o. g. genannten Arten kann letztlich nicht ausgeschlossen werden. Zur Konkretisierung des Bestandes sind Beobachtungsgänge ab März / April unbedingt zu empfehlen.

Maßnahmen sind im vorliegenden Fall gezielt erforderlich, damit die Verbotstatbestände Nr. 1 bis 3 des § 44 BNatSchG nicht berührt werden.

- Die Baufeldräumung für das künftige Baugebiet sollte möglichst während der Vegetationsruhe und vermehrungsfreien Zeit in den Spätherbst- und Wintermonaten durchgeführt werden. Die Betroffenheit der Arten kann damit vermieden werden.

- Erfolgt der Baubeginn während der übrigen Jahreszeit sollten die aktuellen Flächen und unmittelbar benachbarten Randbereichen unmittelbar vor der Baufeldräumung auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin abgesucht werden. Dies gilt vor allem für die Feldlerche. In Übergangsbereichen und Säumen zum Friedhof ist zusätzlich auf Wiesenpieper und Baumpieper zu achten.

Erfolgen die Bauarbeiten zunächst nur in Teilabschnitten, ist das Absuchen der dann Teilflächen jeweils zu wiederholen.

- Eine Besiedlung, wie auch Wiederbesiedlung, des Plangebietes durch die Fauna, hier Bodenbrüter, sollte mit Beginn der Bauarbeiten möglichst vereitelt werden. Gras- und Wildkrautaufwuchs können sich auf Ackerbrachen über den Zeitraum einiger Monate zu potentiellen Habitatstrukturen entwickeln. Nicht direkt in Anspruch genommene Teilflächen sind in der sukzessiven Vegetationsentwicklung mehrmalig kurz zu mähen. Gegebenenfalls können die Teilflächen auch flach, mechanisch, mit einem Grubber bearbeitet werden.

- Sollten dennoch Gelege auf aktuellen Flächen in der Zeit von Mai bis Juli zustande kommen, ist ggf. die Bautätigkeit für diesen Bereich auszusetzen. Die Brutzeit (Feldlerche, Rebhuhn) dauert ca. 3 Wochen und die Jungvögel sind nach ca. 10 bis 12 Tagen flugfähig. (Eine Umsiedlung würde nicht unbedingt zum Erfolg führen.)

Darüber hinaus bleiben im räumlichen Zusammenhang mit dem künftigen Baugebiet Flächen der weitläufigen Agrarlandschaft als potentieller im räumlichen Lebensraum für Arten, wie die Feldlerche weiterhin gegeben. Die Initialisierung von artbezogenen Ersatzbiotopen ist zunächst nicht erforderlich.

◆- **Vögel im Offenlandbereich mit Saumstrukturen**

Einige Arten leben bevorzugt in der teiloffen Landschaft, wo sich Gebüsche, Feldgehölze, Baumwiesen und Gärten als Rückzugsräume vorhanden sind.

- Der Feldsperling kommt wiederholt auf Ackerflächen, zu nahegelegenen Bebauungen (Gartenhäusern) und den Gehölzbeständen des Friedhofes vor. Vergleichbar gilt dies auch für das eher seltene Schwarzkehlchen.

Die Ackerflächen dienen als Nahrungsquelle. Als Ruhe- und Fortpflanzungsstätten werden Gehölze mit Höhlungen und Gebäude mit Mauerlöchern und Öffnungen an Dachunterzügen werden sehr oft genutzt. Geeignete Habitat-Strukturen dieser Art bietet das Plangebiet nicht.

- **Beobachtungen**

Auf dem Friedhofsgelände konnten einzeln Feldsperlinge beobachtet werden.

- **Auswirkungen durch die künftige Bebauung**

Direkte Auswirkungen hat die künftige Bebauung auf die o. g. Arten nicht, da Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht betroffen sind. Nahrungsquellen bleiben im weiteren Umfeld erhalten. Bedingt wird sich der Feldsperling der künftigen Bebauung anpassen können.

- **Maßnahmen**

In Verbindung mit der künftigen Bebauung sind keine direkten Maßnahmen erforderlich. Gleichwohl können ökologische Maßnahmen mit Mehrfachfunktionen durch Anpflanzen von Gehölzen, Anlage von Wildkrautflächen und der Installationen von Nistkästen sich vorteilhaft für die Art auswirken.

◆- **Weitere Vogelarten**

Mit Bezug auf das Plangebiet kommen die weiteren genannten Vogelarten in der Liste nach LANUV MTB 4901/4 gelegentlich als Durchzügler und Nahrungsgäste vor.

So ist der Kuckuck auf die Präsenz anderer nistender Singvögel im Bereich von größeren Gärten und Parkanlagen angewiesen, um sich zu vermehren. Dies ist so im Plangebiet nicht gegeben.

Als Rote Liste-Arten können zusätzlich auch Gartenrotschwanz, Wiesenschafstelze und Saat im Umfeld des Plangebietes vorkommen. In der LANUV-Liste MTB 4901 / 4 sind diese nicht benannt.

4.0 Zusammenfassung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen der Fauna im Sinne des Artenschutzes

Das Vorkommen planungsrelevanter, schützenswerter Arten, wie Rote-Liste-Arten im Plangebiet ist letztendlich nicht auszuschließen. Bei den Beobachtungsgängen konnte der Frühjahrsaspekt nicht berücksichtigt werden, da von den planungsrelevanten Arten die Aktivitäten ab März/April erst wieder zu beobachten sein werden, wenn die Rückkehr der Zugvögel einsetzt.

Die einfachen Strukturen, die Begleiterscheinungen der intensiv genutzten Ackerfläche schränken das tatsächliche Vorkommen der Faunenarten deutlich ein. Von den benachbarten Flächen, weitere Ackerflächen, Gärten und Friedhofsgelände, teils mit Heckenfragmenten, -schmalen Säumen, Bäumen und (Zier-)Sträuchern) nutzen Arten der Fauna die Ackerflächen als Nahrungsquelle.

Im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens und der künftigen Bebauung sind die Flächen des Baugebietes und der unmittelbar angrenzenden Flächen weiter zu beobachten und zu überprüfen (Monitoring). Besonders das mögliche Vorkommen von Feldlerche und Feldhamster begründen weitere Beobachtungen ab den Monaten März / April. Eine ökologische Baubetreuung vor und während der Baumaßnahmen wird unbedingt empfohlen.

1. Unmittelbar vor Baubeginn (vor der Baufeldräumung) ist zu prüfen, ob geschützte, planungsrelevante Arten und ihre Lebensstätten vorhanden und betroffen sind.

Erfolgt die Baufeldräumung in den Monaten April bis August, ist das Gelände auf Nester, brütende Vögel (Feldlerche, Rebhuhn) und Jungtiere, insbesondere europäischer Vogelarten zu überprüfen. Dies gilt auch für den Feldhamster und seinen typischen Bauen (Erdlöcher).

Ist ein Baubeginn bzw. eine Baufeldräumung auf einer Teilfläche des Baugebietes vorgesehen, so kann die Prüfung für diese Baumaßnahme auf diese Teilfläche und auf die daran angrenzenden Ackerflächen zunächst begrenzt werden.

Die Tiefe des Untersuchungsraumes auf den Nachbarflächen sollte mindestens 100 m bis in die Bereiche der nördlich gelegenen Ackerflächen betragen. Mit Betroffenheit einer Art ist zu rechnen, wenn Anzeichen für Fortpflanzungs-Stätten, Brutvögel oder Jungtiere im Untersuchungsraum vorgefunden werden.

Es gilt sicherzustellen, dass eventuelle Nistplätze in den Übergangsbereichen (Baugebiet / Acker), wie auch herumstreifende Jungtiere nicht beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

2. Eine vorsorgliche Baufeldräumung in den Wintermonaten wird dringend empfohlen, um Konflikte zur Brutzeit und Jungtieraufzucht der geschützten Arten, u. a. aller europäischer Vogelarten und Säugetiere weitgehend zu vermeiden.
Durch die unter 1. durchzuführenden Prüfungen wird zuvor sichergestellt, dass keine geschützten Winterlebensstätten beeinträchtigt werden.
Eine mögliche Wiederbesiedlung der Vorhabensgebiete nach der Baufeldräumung durch ist durch geeignete Maßnahmen zu vereiteln. Hierzu zählen wiederholte mechanische Bodenbearbeitung, das Kurzmähen einer übermäßigen Gras-/Wildkrautentwicklung und zügiger Baubeginn in den Wintermonaten.
3. Stellt sich bei den Überprüfungen ein positives Ergebnis heraus, demnach geschützte Arten oder ihre Lebensstätten als betroffen erweisen, sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Anpassung der Bauzeiten und des Baubetriebes, Aufstellen von Schutzzäunen), und / oder funktionserhaltende Maßnahmen (z. B. Umsiedlung von Arten) in Abstimmung mit der Gemeinde Selfkant / Entwicklungsgesellschaft Selfkant und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Heinsberg durchzuführen.
Nach einer erfolgten eventuellen Umsiedlung von Arten ist eine Wiederbesiedlung des Plangebietes, dies gilt auch für Teilflächen, mit geeigneten Maßnahmen möglichst zu verhindern. Die Maßnahmen bleiben auf die jeweils betroffene Art abzustimmen.
4. Bei einem negativen Prüfungsergebnis nach Punkt 1, in dem Fall das keine geschützten Arten oder ihre Lebensstätten von dem Vorhaben betroffen sind, ist eine mögliche **Neubesiedlung** des Plangebietes durch geeignete Maßnahmen möglichst zu verhindern. Die weitere intensive Bewirtschaftung der Flächen als Acker, auch Teilflächen, kann bis zum Baubeginn vereitelnde Wirkungen auf eine Besiedlung haben. Eine mechanische Bodenbearbeitung ist in jedem Fall anzuraten. Die Brache-Entwicklung (Gras-/Wildkraut-Vegetation) der Flächen ist zumindest im Jahr des Baubeginns zu verhindern bzw. einzuschränken.
5. Die Neubesiedlung von **baulichen Anlagen** während der Bauphase ist durch geeignete Versiegelungsmaßnahmen nach Möglichkeit zu verhindern. Dies betrifft insbesondere Arten, wie die Zwergfledermaus, die besonders im Spätsommer invasionsartig Rohbauten besiedeln kann. Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Probleme (Verbotstatbestand) sind Rohbau-

Gebäude möglichst schnell zu verschließen bew. geschlossen zu halten, wenn die Baumaßnahmen über einen längeren Zeitraum ruhen.

6. Funktionserhaltende Maßnahmen, soweit diese auf Grund veränderter Artenvorkommen erforderlich werden sollten, sind hinsichtlich ihrer Wirksamkeit zu überprüfen. Erst wenn die Maßnahmen wirksam sind, kann das Vorhaben ohne Verletzung artenschutzrechtlicher Bestimmungen ausgeführt werden. Maßnahmen des Risikomanagements sind ggf. vorzusehen (z. B. Initialisierung von „Feldlerchen-Fenstern“ auf Ackerflächen in der näheren Umgebung).

7. Im Zuge der Bauentwicklung und Baumaßnahmen (u. a. Erschließung) sind in Verbindung mit der Eingriffskompensation potentielle Ersatzlebensräume mit ökologischen Mehrfach-Funktionen zu schaffen, die den allgemeinen Bestand der regionalen, schützenswerten Fauna sichern und weiter entwickeln. Dies können zum Beispiel die Anpflanzungen von frei wachsenden Hecken, das Anlegen von Gras-Wildkrautsäumen sein, die in ihrer Entwicklung zunehmend von Arten der Fauna besiedlungsfähig werden.

Begrünungsmaßnahmen für das Baugebiet beschreibt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum BP45.

5.0 Resümee - Ergebnis

Die Entwicklungsgesellschaft Selfkant mbH beabsichtigt ein neues Baugebiet am nördlichen Rand der Ortslage Saeffelen (Gemeinde Selfkant) zu realisieren. Auf Beschluss des Gemeindevertretung führt hierzu die Gemeinde Selfkant das Bauleitverfahren, (FNP-Änderung N15, Bebauungsplan Nr. 45 „Hundsraht“) durch.

Auf bisher als Acker genutzten Flächen mit 1,3570 ha sind 17 Grundstückseinheiten mit Einfamilienhäusern in ein- und zweigeschossiger Bauweise geplant.

Die Einzelheiten zur künftigen Bebauung sind dem B-Plan-Entwurf des Büros für Städteplanung U. Lanzerath, Euskirchen zu entnehmen.

Ein landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit der Eingriffs-/Ausgleichsbewertung erstellt hierzu das Planungsbüro H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW, Geilenkirchen.

Die Ackerflächen des Plangebietes als Lebensraum für die Fauna, hier insbesondere planungsrelevanten, schützenswerten Arten im Sinne des § 44 BNatSchG, haben nur eine bedingte Eignung als umfassende Habitat-Strukturen. Dies ist begründet durch die intensive Bewirtschaftungsform des Ackers. Teilweise ergeben sich Wechselbeziehungen mit den benachbarten Gärten, dem Gehölzbestand des Friedhofgeländes und weiteren Flächen der weitläufigen Agrarlandschaft. Aus der Arten-Liste nach LANUV MTB 4901 / 4 (Selfkant) kommt die Mehrzahl der Arten als Nahrungsgast und Durchzügler in Verbindung mit dem Plangebiet vor.

Durch das Vorhaben betroffen können möglicherweise Arten wie die Feldlerche, daneben auch Kiebitz und Rebhuhn, wie auch der Feldhamster sein. Es bestehen Vorkommen der genannten Arten in der Agrarlandschaft nördlich des Plangebietes (Feldhamster ca. 900 m entfernt)

Gesicherte Aussagen darüber, ob Feldlerche und / oder Feldhamster tatsächlich auf den aktuellen Flächen des B-Planes auftreten, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gemacht werden aufgrund der winterlichen Jahreszeit. Es bedarf weiterer Beobachtungen ab den Monaten März / April um schlüssige Ergebnisse herauszustellen und mögliche weitere Maßnahmen mit einer ASP Stufe II, einer vertiefenden Art-für-Art-Analyse, begründen. Im Bedarfsfall bleiben Ausnahmemaßnahmen im Einvernehmen mit der ULB durchzuführen.

Wesentlich ist, dass in Verbindung mit der künftigen Bebauung die Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz die Verbote 1 – 4 nicht berührt werden. Demnach dürfen u. a. planungsrelevante Arten nicht getötet und ihre aktiven Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht zerstört werden.

Im räumlichen Zusammenhang, nördlich des Plangebietes, bestehen Ackerbiotope in größeren Umfang, die als Lebensraum für die mit der Bebauung verdrängten Faunen-Arten als Ersatz angenommen werden können und somit der Erhaltungszustand der Arten nicht im Ganzen durch das Vorhaben gefährdet sein wird. Die Vorbelastungen durch intensive Formen der Acker-Bewirtschaftung bleiben auch in den Ersatzbereichen gegeben.

Unter Beachtung des § 44 BNatSchG wird daher empfohlen, mit den Baumaßnahmen, im Zuge der Baufeldräumung, während der Vegetationsruhe und zu vermehrungsfreien Zeiten zu beginnen. Im Grundsatz sind die Flächen, dies gilt auch wiederholt für Teilflächen, vor Baubeginn auf Tiere, Jungtiere und Gelege hin unbedingt abzusuchen, um Beeinträchtigungen und Betroffenheiten zu vermeiden.

Eine mögliche Wiederbesiedlung durch die Fauna von noch nicht genutzten Teilflächen sollte vereitelt werden, z. B. durch wiederholte Bodenbewegungen (Grubbern) oder durch die vorübergehende Einsaat von dichtwachsenden Kurzrasen, bei regelmäßiger Mahd.

Dies gewinnt vor allem dann an Bedeutung, wenn auf temporären Ackerbrache im Plangebiet eine intensive einseitige Wildkrautentwicklung sukzessive erfolgt und Faunenarten anlockt.

Geilenkirchen, den

.....
Dipl.-Ing. H. Schollmeyer, Landschaftsarchitekt AKNW

Quellen und Literaturliste

- Büro für Stadtplanung, U. Lanzerath, Euskirchen; Städtebaulicher Entwurf BP BP45, Stand Januar 2016
- NATURSCHUTZRECHT (2009 / 2015): Naturschutzgesetze des Bundes und der Länder. - dtv München und WEKA, Bad Kissing
- Bibby, C. J. / Burgess, N. D. / Hill, D.: Methoden der Feldornithologie
Übersetzt und fachliche Bearbeitung: Hans-Günther Bauer,
Radebeul, Neumann-Verlag 1995
- Ferguson-Lees, James / Ian Willis: Vögel Mitteleuropas
Übersetzung und Bearbeitung der dt. Ausgabe: Einhard Bezzel
BLV-Verlag, München 1987
- Kiel, E.-F, DR.; Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2007
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
Naturschutz Fachinformationssysteme – Artenschutz, 2015 / 2016
Internet Recherche
- LANUV (2015/16): Planungsrelevante Arten des Messtischblattes 4901/4 „Selfkant“
(<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz>)
- Blessing, M. Dr; / Scharmer, E. Dr.: Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, Berlin 2011; Kohlhammer Verlag, Stuttgart
- Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)
(RD.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 13.04.2010, - III 4 -61606.01.17)
- „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010: *Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben*“.